

**Flurbereinigung Gangelt II**  
Az.: 33.06.01 - 50904 -

## **B e s c h l u s s**

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Gemeinde Gangelt und der Stadt Heinsberg, Kreis Heinsberg, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Bundesstraße B 56n von der Kreisstraße 13, zwischen Gangelt-Langbroich und Gangelt-Vinteln bis zur B 221, südlich Heinsberg ( Anschlussstelle A46) und den damit verbundenen Maßnahmen gem. § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

### **Flurbereinigung Gangelt II**

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

#### **Regierungsbezirk Köln**

#### **Kreis Heinsberg**

#### **Gemeinde Gangelt**

Gemarkung Gangelt

Flur 9      Flurstück 1

Flur 11     ganz

Flur 15     Flurstücke 26 - 35, 37 - 44, 46, 48 - 50, 55, 56, 66

Flur 16     Flurstücke 16 - 23, 25 - 30, 31/1, 31/2, 31/3, 32 - 37, 38/1, 38/3, 38/6, 38/7, 42 - 45, 48, 57 - 61, 92, 93

Flur 17     Flurstücke 33 - 40, 43 - 45, 47 - 49, 51, 53 - 59, 61 - 64, 68 - 73, 75/41, 76/41, 77/60, 78/60, 89, 90, 201 - 203, 228, 229

Flur 18     Flurstücke 8, 9/1, 9/2, 10 - 25, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 27, 28, 30 - 34, 44 - 46, 50 - 56, 58, 59, 60/29, 61/29, 82, 90, 92 - 94

Flur 19     Flurstücke 4 - 9, 20 - 28, 30 - 36, 40 - 42, 45 - 47, 53/10, 54/10, 55 - 58, 64

- Flur 20 Flurstücke 3 - 24, 26, 27, 30 - 33, 35
- Flur 21 Flurstücke 35
- Flur 24 Flurstücke 118, 119
- Flur 27 Flurstück 26
- Flur 28 Flurstücke 1, 2
- Flur 30 Flurstücke 101, 102
- Flur 31 Flurstück 152

#### Gemarkung Birgden

- Flur 1 Flurstücke 1 - 27, 29,30, 32 - 48, 53, 54, 56, 58, 59/1, 59/2, 60 - 64, 75 - 77, 79 - 82, 83/57, 84/57, 85/31, 86/31, 87/28, 88/28, 89/49, 90/49, 91/49, 92/65, 93/65, 95 - 97
- Flur 2 Flurstücke 17 - 21, 147, 149, 190
- Flur 3 Flurstücke 107 - 112, 115
- Flur 4 Flurstück 38
- Flur 5 Flurstück 162
- Flur 7 Flurstücke 78, 79
- Flur 8 Flurstücke 9, 35, 36, 104
- Flur 15 Flurstücke 7, 10, 73, 74, 77, 124, 601, 616
- Flur 16 Flurstücke 1, 2, 4, 7 - 26, 28 - 36, 53 - 55, 59, 60, 61/14, 62/14, 71, 72, 94, 123
- Flur 17 Flurstücke 4, 9/1, 55, 57 - 70, 82, 83, 85 - 87, 122, 123, 144, 272 - 274, 277 - 279, 293, 329
- Flur 18 ganz

#### Gemarkung Schierwaldenrath

- Flur 4 Flurstücke 52, 67, 71, 84, 202, 206
- Flur 5 Flurstücke 2, 3, 54 - 56, 66 - 89, 106, 136 - 147, 150 - 165, 196 - 239, 243 - 248, 250, 252, 254 - 260, 264 - 268
- Flur 7 Flurstücke 1 - 5, 16, 44 - 58, 75
- Flur 8 Flurstück 105

**Stadt Heinsberg**

## Gemarkung Laffeld

Flur 5 Flurstücke 234, 272, 282, 301 - 304

## Gemarkung Randerath

Flur 36 Flurstücke 1 - 8, 19 - 32, 46 - 52, 73, 74, 76 - 79

Flur 37 Flurstücke 1 - 8

Flur 38 Flurstücke 1 - 5, 18 - 23

Flur 41 Flurstück 29

## Gemarkung Waldenrath

Flur 1 Flurstücke 1 - 21, 38, 39, 43 - 59, 86, 88 - 100, 115 - 129, 161 - 174, 176, 181, 183, 184, 202 - 208, 210, 212 - 227, 230 - 235, 237 - 239, 243 - 245, 247, 250, 251, 260 - 271, 278, 279, 284, 285, 321, 322, 331, 332, 364, 365

Flur 4 Flurstücke 97 - 99, 101, 102, 106 - 110, 118 - 150, 157, 162, 163, 168, 169, 174, 175, 201, 202, 204 - 210, 238, 239, 242 - 245, 253, 260

Flur 6 Flurstücke 2, 10 - 37, 57 - 65, 140, 143 - 146, 151

Flur 7 Flurstücke 3, 4, 14, 163

Flur 11 Flurstücke 24, 27- 41, 45, 46, 48 - 57, 59 - 75, 224, 225, 308 - 313

Flur 12 Flurstücke 8, 154

Flur 14 Flurstücke 1- 5, 18, 54, 97, 98, 122

Flur 15 Flurstücke 9 - 16, 26, 27, 29, 30, 33 - 35, 41 - 53, 55, 56, 64 - 101, 108 - 122, 128 - 130, 132 - 145, 153, 156, 160 - 171, 182, 203 - 208, 211, 212, 227 - 229

## Gemarkung Schafhausen

Flur 15 Flurstücke 38, 67, 92

## Gemarkung Porselen

Flur 9 Flurstück 50

## Gemarkung Oberbruch

Flur 26 Flurstücke 44, 90

Gemarkung Dremmen

Flur 29 Flurstück 9

Gemarkung Aphoven

Flur 3 Flurstück 1

**Gemeinde Waldfeucht**

Gemarkung Braunsrath

Flur 21 Flurstück 14

**Kreis Düren**

**Gemeinde Linnich**

Gemarkung Ederen

Flur 1 Flurstück 138

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 833 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei
  - a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimme 216,
  - b) der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 216,
  - c) der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer 227
  - d) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2090.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gangelt II  
mit dem Sitz in Gangelt.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -  
Zeughausstraße 2- 10, 50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auf erlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Gründe:**

Das Flurbereinigungsverfahren ist antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus Sicht der Bezirksregierung Köln die Durchführung eines Verfahrens nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG geboten erscheint.

Der Bau der B 56n als Selfkantstraße zwischen der niederländisch-deutschen Grenze im Westen bis zur Kreisstraße 13 zwischen Gangel-Langbroich und Gangel-Vinteln im Osten ist teils fertiggestellt, tlw. befindet er sich in der Durchführungsphase. In diesem Abschnitt erfolgt die Flächenbereitstellung für die B 56n sowie die Minderung der durch das Unternehmen für die Landwirtschaft eintretenden An- und Durchschneidungsschäden im Rahmen der bereits eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren Selfkant und Gangel I.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Weiterbau der Bundesstraße B 56n von der Kreisstraße 13, zwischen Gangel-Langbroich und Gangel-Vinteln bis zur B 221, südlich Heinsberg (Anschlussstelle A46) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter. Der Planfeststellungsbeschluss für diesen Abschnitt wurde am 30.10.2009 erlassen. Die Bekanntgabe wird in Kürze erwartet.

Da für den Weiterbau dieses Verkehrsweges ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 07.01.2008 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Gemarkungen Gangel, Birgden, Schierwaldenrath, Waldenrath, Randerath und Braunsrath.

Die Ortslagen sind, sofern nicht von der Planfeststellung der B 56n betroffen, nicht in das beabsichtigte Verfahrensgebiet einbezogen. Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich erforderlich einbezogen werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln am 29. Oktober 2009 in Gangelt-Birgden abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände haben sich mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine durchgreifenden Bedenken erhoben. Insbesondere hat auch die landwirtschaftliche Berufsvertretung die Anordnung nach § 87 FlurbG befürwortet.

Da nach allem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft festzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

(L.S.)

Im Auftrag

gez. Fehres